LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21090**

28.08.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8421 vom 14. Juli 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20533

Krefeld: Mann greift Polizisten mit einem Messer an und wird tödlich aus der Dienstwaffe getroffen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am Samstagabend, den 20. Juni 2026, kam es im Krefelder Stadtteil Uerdingen zu einem tödlichen Polizeieinsatz. Nach bisherigen Erkenntnissen geriet ein 41-jähriger Mann in einem Reihenhaus an der Straße Am Oberfeld in einen Streit mit seiner Familie, bei dem eine Frau leicht verletzt wurde. Gegen 20.00 Uhr wurde die Polizei alarmiert. Als zwei Beamte am Einsatzort eintrafen, soll sie der 41-Jährige mit einem Messer angegriffen haben. Daraufhin gab einer der Polizisten einen Schuss aus seiner Dienstwaffe ab und traf den Angreifer. Der Mann brach schwer verletzt zusammen und wurde in ein Krankenhaus gebracht, wo er kurze Zeit später seinen Verletzungen erlag. Die beiden Polizeibeamten blieben unverletzt.[1]

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8421 mit Schreiben vom 28. August 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat dem Ministerium der Justiz unter dem 20.07.2026 berichtet, hinsichtlich des in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wiedergegebenen Sachverhalts werde bei der Staatsanwaltschaft Krefeld derzeit geprüft, ob gegen den die tödlichen Schüsse abgebenden Polizeibeamten der Anfangsverdacht einer Straftat bestehe. Gegen den Verstorbenen sei aus Rechtsgründen kein Verfahren eingeleitet worden.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

[1] Vgl. https://www.bild.de/news/inland/mann-in-nrw-von-polizei-erschossen-er-soll-mit-messer-angegriffen-haben-6a3712fcaf14c0b528961242.

Datum des Originals: 28.08.2026/Ausgegeben: 03.09.2026

Von einer Mitteilung etwaiger polizeilicher Erkenntnisse über den Verstorbenen wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen abgesehen.
Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung des gegenständlichen Sachverhalts und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren, bereits die Gefahr einer Identifizierbarkeit des Verstorbenen besteht. Eine Beantwortung der Frage 2 seitens der Landesregierung würde die Gefahr einer Identifizierbarkeit ggf. weiter erhöhen.

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Auf die Antwort auf die Frage 1 wird Bezug genommen.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Auf die Antwort auf die Frage 1 wird Bezug genommen.

5. Waren die Polizeibeamten mit Distanzelektroimpulsgeräten (Tasern) ausgestattet, die sie hätten nutzen können?

Die Polizeibeamten waren nicht mit Distanzelektroimpulsgeräten ausgestattet.